

Strukturierte Finanzierungen Newsletter Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen



Der Newsletter aus dem Bereich Strukturierte Finanzierungen informiert in regelmäßigen Abständen über ausgewählte praxisrelevante Aspekte rund um Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen. Er gibt einen Überblick über die Regulierung betreffende Entwicklungen, die jüngste Rechtsprechung und wichtige Finanzverwaltungsanweisungen. Themenbezogene Aufsätze als Auszug aus der veröffentlichten Literatur runden den Überblick ab.

Zusatzabkommen zum DBA-Frankreich

Am 31.03.2015 haben Deutschland und Frankreich ein überarbeitetes deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Dabei handelt es sich um ein Zusatzabkommen zu dem Abkommen vom 21.07.1959, mit dem das geltende DBA u.a. an den aktuellen OECD-Standard angepasst wird. Für das Inkrafttreten muss das Zusatzabkommen noch von beiden Seiten ratifiziert werden.

Regulierung

Kleinanlegerschutzgesetz vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 23.04.2015 das Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen. Gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs enthält die verabschiedete Gesetzesfassung eine Reihe von Änderungen. Insbesondere wurden die Übergangsregelungen im Hinblick auf die sog. „Ad-hoc-Mitteilungspflicht“ nach § 11a VermAnlG-E für Altfonds deutlich entschärft. Entsprechend der neuen Regelung behalten nach dem Verkaufsprospektgesetz zwischen dem 01.07.2005 und dem 31.05.2012 aufgelegte Altfonds ihren bisherigen Bestandsschutz. Nach dem Vermögensanlagengesetz zwischen dem 01.06.2012 und dem Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes aufgelegte Altfonds behalten ebenfalls umfassenden Bestandsschutz, sofern sie nach dem Inkrafttreten nicht mehr öffentlich angeboten werden. Werden sie nach diesem Zeitpunkt weiterhin öffentlich angeboten, sollen die Neuregelungen nach Ablauf eines Jahres gelten.

BaFin ändert Verwaltungspraxis für Kreditfonds

Mit Schreiben vom 12.05.2015 hat die BaFin Kreditfonds für zulässig erklärt und damit ihre diesbezügliche Verwaltungspraxis geändert. Dementsprechend ist nunmehr die Vergabe von Darlehen für Rechnung von solchen AIF möglich, für die das KAGB keine oder nahezu keine Produktvorgaben vorsieht. Künftig seien die Vergabe von Darlehen sowie die Darlehensrestrukturierung und -prolongation durch AIF als Teil der kollektiven Vermögensverwaltung anzusehen und damit – soweit mit den Produktregeln des KAGB vereinbar – zulässig. Nach bisheriger Verwaltungspraxis war die Vergabe von Darlehen für Rechnung des Investmentvermögens grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme galt für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen für bestimmte AIF, wenn die Vergabe der Gesellschafterdarlehen so ausgestaltet war, dass sie nicht als Bankgeschäft unter Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Abs. 1 KWG standen.

Die BaFin empfiehlt AIF-Verwaltungsgesellschaften in ihrem Schreiben ausdrücklich, bereits vor Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Vorgaben bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf die Darlehensvergabe, den Erwerb und die Restrukturierung/Prolongation von unverbrieften Darlehensforderungen sowie die Vergabe von Gesellschafterdarlehen einzuhalten. Das Schreiben enthält außerdem eine Reihe von Empfehlungen in Bezug auf die Darlehensvergabe durch AIF, u.a. im Hinblick auf die Leverage-Begrenzung, das Risikomanagement und die Risikosteuerung.

Das Schreiben ist auf der Homepage der BaFin unter www.bafin.de abrufbar.

BaFin-Konsultation eines Rundschreiben-Entwurfs zu den Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien

Der am 16.04.2015 veröffentlichte und unter www.bafin.de abrufbare Entwurf enthält Hinweise zu den Anforderungen an externe Bewerter gemäß § 216 Abs. 2 und 3 KAGB in Verbindung mit Art. 73 der Level-2-Verordnung sowie zu den im Rahmen der Anzeige einzureichenden Unterlagen. Das Rundschreiben soll das Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 25.04.1994 (GZ.: V 1/03 – 1/94) ersetzen. Die BaFin hat das Rundschreiben zur Konsultation gestellt. Bis zum 15.05.2015 bestand die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Das Rundschreiben enthält insbesondere Ausführungen zu den Anforderungen an die gesetzlich anerkannte obligatorische berufsmäßige Registrierung, die berufsständischen Regeln und die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Berufsausübung regeln, im Sinne des § 216 Abs. 2 Nr. 1 KAGB. Ferner finden sich Ausführungen zum Nachweis der beruflichen Garantien gemäß § 216 Abs. 2 Nr. 2 KAGB in Verbindung mit Art. 73 der Level-2-Verordnung sowie zur entsprechenden Anwendung des § 36 Abs. 1 KAGB nach § 216 Abs. 2 Nr. 3 KAGB. Ferner wird auf Besonderheiten hingewiesen, die bei der Bestellung von juristischen Personen und Personengesellschaften als Bewerter gelten sollen.

BaFin-Merkblatt – Hinweise zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG)

Das ebenfalls am 16.04.2015 veröffentlichte und unter www.bafin.de abrufbare Merkblatt enthält Hinweise und Klarstellungen zum Umfang der Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen. Die Bereichsausnahme ist maßgeblich für die Anwendbarkeit des § 34f GewO. Insbesondere werden die Anforderungen konkretisiert, die ein Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO erfüllen muss, um im Rahmen seiner Erlaubnis zu bleiben.

In dem Merkblatt ist außerdem festgeschrieben, was unter Anlagevermittlung und Anlageberatung zu verstehen ist, an welche Unternehmen vermittelt werden darf und auf welche Investmentvermögen oder Vermögensanlagen sich die Tätigkeit des Vermittlers beziehen muss. Die BaFin weist darauf hin, dass der Vermittler keine Erlaubnis erhalten darf, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Anteilen zu verschaffen.



Fragenkatalog zur AIFMD überarbeitet

Die ESMA hat am 26.03.2015 sowie am 12.05.2015 ihren Fragenkatalog zur AIFMD-Umsetzung aktualisiert. Die Aufsichtsbehörde geht dabei auf Unklarheiten bzgl. der Meldepflichten der Verwalter gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden ein. Des Weiteren wurden u.a. folgende Punkte ergänzt:

- Haben AIF-Manager aus Drittstaaten (außerhalb der EU) bereits eine Vertriebszulassung für einen AIF in einem Mitgliedsstaat, müssen für weitere, in diesem Mitgliedstaat zu vertreibende AIFs diesbezüglich nur Vertriebsanzeigen gegenüber der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.
- Bei Ermittlung zusätzlicher Eigenmittel für Berufshaftungsrisiken eines AIF-Managers sind Anlagen von AIFs in von dem AIF-Manager verwalteten Zielfonds zu berücksichtigen.

Ferner enthält der Katalog Ausführungen zur Zulässigkeit des Vertriebs eines von einem Drittstaaten-AIF-Manager verwalteten Feeder-AIF, der Investitionen in einen Drittstaaten-Master-AIF tätigt. Zudem werden im Zusammenhang mit der Berechnung des Leverage die Berücksichtigung von Barmitteln nach der Bruttomethode sowie der Wertansatz anderer Vermögenswerte bzw. derivativer Instrumente näher erläutert.

Leitlinien für komplexe Schuldtitel und strukturierte Einlagen

Am 24.03.2015 veröffentlichte die ESMA ein Konsultationspapier zu „Draft guidelines on debt instruments and structured deposits“. Dabei handelt es sich um Leitlinien für die Bewertung von Schuldtiteln (Schuldverschreibungen, sonstige verbriefte Schuldtitel und Geldmarktinstrumente) und strukturierten Einlagen als komplexe Produkte. Entsprechend der MiFID sind diese Produkte als komplex einzustufen, wenn sie eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die Risiken zu verstehen, oder wenn ein Derivat eingebettet ist.

Soweit Produkte nach diesen Leitlinien als komplex einzustufen sind, dürfen sie nicht mehr im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts („execution only“) veräußert werden. Die ESMA schlägt unter anderem vor, dass alle Schuldtitel komplexe Instrumente sein sollen, wenn sie als PRIIP (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) zu qualifizieren sind. Die MiFID schreibt vor, dass die ESMA die Leitlinien bis zum 03.01.2016 erstellen muss (Art. 25 Abs. 10 MiFID II).

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Kündigungsrecht des Anlegers und Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben wegen unzureichender Aufklärung über Risiken der Fondsbeteiligung

BGH, Urteil v. 20.01.2015 II ZR 444/13

In dem zugrunde liegenden Fall klagte ein Anleger, der einem geschlossenen Fonds in der Rechtsform der KG als Treugeber beigetreten war, auf Kündigung und Zahlung eines Abfindungsguthabens. Er sei über Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen seien, nicht vollständig und verständlich aufgeklärt worden. Der BGH entschied per Versäumnisurteil und unterstellte die wesentliche Bedeutung der Umstände für den Abschluss des Treuhandvertrages sowie die Ursächlichkeit dieser Mängel für die Beitrittsentscheidung.

Der BGH führt aus, dass der Kläger als Treugeber, der im Innenverhältnis einem Kommanditisten der Fondsgesellschaft gleichgestellt ist, eine von gesellschaftsrechtlichen Bindungen überlagerte Treuhandbeziehung eingegangen und daher als „Quasi-Gesellschafter“ zu behandeln sei. Somit stünde ihm auch das Recht eines Gesellschafters auf außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrags zu. Von seinem Kündigungsrecht habe der Kläger spätestens mit Klageerhebung Gebrauch gemacht. Im Falle einer wirksamen Kündigung des Treuhand- und des Gesellschaftsvertrags habe der Treugeber aufgrund der Ex-nunc-Wirkung der Kündigung einen Abfindungsanspruch gegen die Fondsgesellschaft.

Mit diesen grundsätzlichen Ausführungen weist der BGH den Fall an das Berufungsgericht zurück, das die Frage klären muss, ob ein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt, weil der Treugeber ggf. nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wurde.

Beratungspflichten bei Zeichnung einer Beteiligung an einem als GbR gestalteten Immobilienfonds

BGH, Urteil v. 11.12.2014 III ZR 365/13

Der BGH hatte sich mit den Anforderungen an Aufklärung und anlegergerechte Beratung bei der Zeichnung eines geschlossenen Immobilienfonds auseinanderzusetzen. Der Kläger hatte sich an einem geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform einer GbR beteiligt und sich dazu der Beratung eines Repräsentanten des Beklagten bedient. Der Kläger rügte Pflichtverletzungen, denn das der Anlage innewohnende Totalverlustrisiko sei für das beabsichtigte Anlageziel der Altersvorsorge nicht geeignet gewesen. Zudem sei nicht ausreichend über das Risiko der mangelnden Fungibilität aufgeklärt worden.

Dem widersprach der BGH. Bei einem geschlossenen Immobilienfonds handele es sich um eine Form der Anlage, bei der das Risiko eines hohen oder vollständigen Kapitalverlusts gering sei. Auch die teilweise Fremdfinanzierung der Immobilien mache die Anlage nicht „hochspekulativ“. Für die Aufklärung über das Fungibilitätsrisiko sei es ausreichend, wenn darauf hingewiesen werde, dass die Veräußerung der Beteiligung in Ermangelung eines institutionalisierten Zweitmarktes praktischen Schwierigkeiten begegnen könne und die Beteiligung daher langfristig ausgerichtet zu sein habe.

Zum Anspruch auf Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einem offenen Immobilienfonds

OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 31.03.2015 10 U 68/13

Das OLG Frankfurt sah es mit Bezug auf die BGH-Entscheidung v. 29.04.2014 XI ZR 477/12 als vertretbar an, Anteile an einem offenen Immobilienfonds im Jahr 2001 als risikoarme Anlage zu bezeichnen. Das OLG stufte deshalb die Anlageberatung als anlagegerecht ein, obwohl der Kunde nur eine sehr geringe Risikobereitschaft hatte.

Aufklärung über die Haftung nach den §§ 30, 31 GmbHG analog

OLG Köln, Urteile v. 05.03.2015 24 U 159/14 und v. 26.02.2015 24 U 112/14

Am 19.12.2014 entschied das LG München I (Az.: 3 O 7105/14), dass Verkaufsprospekte einen Hinweis auf das Haftungsrisiko nach den §§ 30, 31 GmbHG analog enthalten müssen (vgl. Strukturierte Finanzierungen Ausgabe 1/2015).

Das OLG Köln lehnt eine solche Hinweispflicht nunmehr ab. Ähnlich wie schon das OLG Hamm (Hinweisbeschluss vom 03.02.2015, vgl. Strukturierte Finanzierungen Ausgabe 2/2015), sieht das OLG Köln zu Recht keine Hinweispflicht auf ein allgemeines Risiko, dass beim Anleger Schäden durch ein pflichtwidriges Handeln der Geschäftsführung entstehen können. Ein Hinweis hierauf sei schon deshalb entbehrlich, weil eine Unterdeckung des Stammkapitals der Komplementär-GmbH bei Immobilienfonds mehr als fernliegend sei, aufklärungsbedürftig indes nur solche Risiken seien, mit deren Verwirklichung ernsthaft zu rechnen ist oder die jedenfalls nicht nur ganz entfernt liegen.

Das Nichtlesen der Beitrittserklärung bei Unterschrift als schwerer Obliegenheitsverstoß des Zeichners einer geschlossenen Fondsbeteiligung

OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 29.09.2014 23 U 241/13

Im streitgegenständlichen Fall machte der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung (mangelnde Aufklärung über Risiken und Vergütungen) im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an



einem Schiffsfonds geltend. Das OLG Frankfurt lehnte die Klage ab und sah es als einen schweren Obliegenheitsverstoß an, wenn der Zeichner einer geschlossenen Fondsbeteiligung nicht die von ihm unterschriebene Beitrittserklärung liest.

Wie das OLG ausführt, hat die streitgegenständliche Beitrittserklärung unstreitig einen klaren und hervorgehobenen Hinweis darauf enthalten, dass ein unternehmerisches Risiko bestehe und bei negativem Verlauf der vollständige Verlust des Beteiligungsbetrags möglich sei. Ebenso enthielt die Beitrittserklärung einen eindeutigen Hinweis auf die entstehende Vertriebsvergütung.

Darüber hinaus gelte, dass die gebotene Lektüre der Beitrittserklärung dem Kläger jedenfalls Anlass zur entsprechenden Nachfrage bei den Beratern gegeben hätte, weil insoweit objektiv konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Schädigung durch Erwerb einer ungeeigneten Anlage gegeben waren, die das unstreitige Unterlassen einer Nachfrage schlicht als unverständlich erscheinen lassen und somit ebenfalls den Vorwurf einer grob fahrlässigen Unkenntnis des Klägers rechtfertigen.

Wie das OLG weiter ausführt, kann das Lesen der Beitrittserklärung vor deren Unterzeichnung nicht gleichgesetzt werden mit einem Prospekt, welcher laut BGH „Prospektangaben enthält, die notwendig allgemein gehalten sind und deren Detailfülle, angereichert mit volks-, betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Fachausdrücken, viele Anleger von einer näheren Lektüre abhält“. Eine solche „Abschreckungswirkung“ entfalte eine überschaubare, klar gefasste Beitrittserklärung wie im vorliegenden Fall hingegen nicht.

Das Vertrauensverhältnis zum Berater rechtfertige in diesem Falle nicht, das Lesen der Beitrittserklärung gänzlich zu unterlassen. Der Vorrang des gesprochenen Wortes gelte danach zwar gegenüber dem Prospekt, nicht jedoch hinsichtlich der anders gearteten, überschaubar und klar gefassten Beitrittserklärung zum Anlageobjekt.

Einkommensteuer

Inlandsbezug bei §-6b-Rücklage verstößt gegen EU-Recht

EuGH, Urteil v. 16.04.2015 Rs. C-591/13

Mit seinem Urteil hat der EuGH entschieden, dass die in § 6b EStG vorgesehene Regelung, nach der die Stundung der Steuerschuld für Gewinne nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass diese Gewinne in den Erwerb von Ersatzwirtschaftsgütern reinvestiert werden, die zum Anlagevermögen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören, gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt. Diese Beschränkung sei objektiv nicht aus unionsrechtlich anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

Privates Veräußerungsgeschäft – Verkauf unter aufschiebender Bedingung innerhalb der Veräußerungsfrist mit Eintritt der Bedingung nach Ablauf der Frist

BFH, Urteil v. 10.02.2015 IX R 23/13

Der BFH hat in dem Urteil zur Frist einer steuerpflichtigen privaten Veräußerung bei Vorliegen einer aufschiebenden Bedingung Stellung genommen. Der Kläger hatte ein Grundstück unter der aufschiebenden Bedingung verkauft, dass

das zuständige Eisenbahn-Bundesamt das Grundstück von Betriebszwecken der Eisenbahn freistellt. Während der Abschluss des Kaufvertrages vor Ablauf der zehnjährigen Veräußerungsfrist lag, trat die aufschiebende Bedingung der Freistellung erst danach ein.

Der BFH stellte auf die Bindungswirkung des aufschiebend bedingten Rechtsgeschäfts ab und entschied, dass es für den Zeitpunkt der Veräußerung auf den zivilrechtlich bindenden Abschluss des Kaufvertrages ankomme. Denn die Parteien des Kaufvertrages hätten trotz des bedingten Rechtsgeschäfts die Vertragsbeziehungen nicht mehr einseitig lösen können. Im Ergebnis lag somit ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor.

Keine Zurechnung von Einnahmen aus Finanztermingeschäften zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

BFH-Urteil v. 13.01.2015 IX R 13/14

Die Klägerin, eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts, erzielte aus der Vermietung ihres Immobilienportfolios Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.v. § 21 EStG. Die Anschaffungskosten der vermieteten Objekte wurden teilweise fremdfinanziert, wobei für die maßgeblichen Darlehen variable Zinssätze vereinbart waren und zur Absicherung des Risikos steigender Zinsen sowohl mit den darlehensgewährenden Kreditinstituten als auch mit anderen Banken Finanztermingeschäfte (sog. Zinsswaps) abgeschlossen wurden. Die den Zinsswaps zugrunde liegenden Vereinbarungen waren auf die jeweiligen Immobilienfinanzierungen abgestimmt. Im Jahr 2007 beendete die Klägerin im Rahmen einer sog. Break Clause die Finanztermingeschäfte und erhielt Ausgleichszahlungen. Die zur Finanzierung der Immobilien aufgenommenen Darlehen wurden durch die Ausgleichszahlungen allerdings nicht getilgt, sondern blieben unverändert bestehen.

Der BFH vertritt die Ansicht, dass der ursprünglich bestandene wirtschaftliche Zusammenhang zwischen der Darlehensfinanzierung und den Finanztermingeschäften durch die Auflösung der Zinsswaps beendet wurde. Die der Klägerin aus der (vorzeitigen) Auflösung des Zinsswaps zugeflossenen Ausgleichszahlungen seien daher kein Entgelt für eine Nutzungsüberlassung, sondern allein durch die Beendigung des mit den Zinsswaps vertraglich erworbenen Rechts auf die Ausgleichszahlung veranlasst. Dementsprechend handele es sich im vorliegenden Fall nach alter Rechtslage grundsätzlich um ein privates Veräußerungsgeschäft, das nur unter den Voraussetzungen des § 23 EStG a.F. der Besteuerung unterliege und nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führe.

Besteuerung der Veräußerung eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft nach § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG – Abgrenzung des Veräußerungsgeschäfts von der nicht steuerbaren Rückabwicklung des Kaufvertrages

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 01.10.2014 2 K 2085/11

Das Urteil des FG Baden-Württemberg beschäftigt sich mit Abgrenzungsfragen zwischen Rückabwicklung und Spekulationsgeschäft im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds. Die Anleger eines geschlossenen Immobilienfonds beriefen sich auf Prospekthaftung und verlangten die Rückzahlung ihrer Einlagen gegen Rückgabe der Kommanditanteile. Der Initiator unterbreitete den Anlegern ein Angebot zum Erwerb ihrer Beteiligungen, woraufhin die Anleger ihre Anteile an den Initiator übertrugen.

Nach Ansicht des FG Baden-Württemberg entstanden aus dem Verkauf der Beteiligungen im Rahmen der „Rückabwicklung“ Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Vorliegend habe aufgrund des Vertragsinhalts keine – nicht als Veräußerung anzusehende – Rückabwicklung vorgelegen.

Aufsätze

Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe

Daniel Radig/Jasper Schedensack (WM 2015, 506)

Der Aufsatz beschäftigt sich mit der in der Rechtsprechung bislang uneinheitlich behandelten Frage, welche Anforderungen an die Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe zu stellen sind. Von der Rechtzeitigkeit der Übergabe hängt ab, ob der Anleger diesen zur Kenntnis nehmen musste und sich der Anlageberater hinsichtlich der Erfüllung seiner Beratungspflicht auf die im Prospekt enthaltenen Angaben berufen durfte.



Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass der zivilrechtliche Begriff der Rechtzeitigkeit – insoweit übereinstimmend mit dem aufsichtsrechtlichen Verständnis des Begriffs – nicht schematisch zu bestimmen ist. Vielmehr soll auf die Möglichkeit des Kunden zur Einbeziehung der Informationen in seine Anlageentscheidung nach den Umständen des Einzelfalles abzustellen sein. In diesem Rahmen sind insbesondere Kriterien wie Vorkenntnisse des Anlegers, die Komplexität des Produktes und der Umfang des Prospekts berücksichtigungsfähige Anhaltspunkte. Anschließend wird auf die besonders praxisrelevante Frage eingegangen, wer im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Darlegungs- und Beweislast für die (nicht) rechtzeitige Prospektübergabe trägt.

Die Dritthaftung von Wirtschaftsprüfern nach dem KAGB

Tilman Schultheiß (BKR 2015, 133)

Der Beitrag untersucht unter umfassender Einbeziehung der jüngeren Rechtsprechung die Haftung von Wirtschaftsprüfern gegenüber Anlegern für etwaige Pflichtverletzungen mit Blick auf deren Aufgaben nach dem KAGB. Das KAGB weist den Wirtschaftsprüfern an zahlreichen Stellen obligatorisch spezifische Kontrollaufgaben zu, die um eine Vielzahl fakultativer Tätigkeiten ergänzt werden. Der Autor beschäftigt sich mit beiden Aufgabenkategorien. Erörtert werden sowohl die spezialgesetzlich normierte Prospekthaftung nach § 306 KAGB als auch die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung. Daneben werden die Tendenzen der Rechtsprechung zur Haftung aufgrund von Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter mit Blick auf deren Übertragung auf das KAGB untersucht. Nicht vertieft werden dagegen etwaige Ansprüche aufgrund unmittelbarer vertraglicher Beziehungen einzelner Akteure zueinander. Der Autor stellt fest, dass sich mit Einführung des KAGB keine unmittelbare Verschärfung der Haftung von Wirtschaftsprüfern ergeben hat.

Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht

Nikolaus Stackmann (NJW 2015, 988)

Der Autor gibt einen Überblick über die wesentliche Rechtsprechung im Bereich des Kapitalanlagerechts. Der Beitrag wird nach materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Inhalten unterteilt. Den Schwerpunkt der Darstellung bildet die Rechtsprechung zur Prospekt- und Beratungshaftung, im Anschluss werden diesbezügliche Neuerungen zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen gewürdigt. Im Hinblick auf das Verfahrensrecht wird insbesondere die Rechtsprechung zur Darlegungs- und Beweislast sowie zur Musterverfahrensfähigkeit einzelner Sachverhalte aufgegriffen.

Product Governance: MiFID II, PRIIP, Kleinanlegerschutzgesetz – quo vadis?

Bernd Geier/Laura Druckenbrodt (RdF 2015, 21)

Der Beitrag würdigt u.a. aktuelle Vorgaben für die Konzeption und den Vertrieb von Finanzprodukten aus der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II). Das Gesetz unterscheidet bei den verpflichteten Personen danach, ob es sich um eine das Finanzinstrument konzipierende („manufacturer“) oder um eine das Finanzinstrument vertreibende Person („distributor“) handelt. Nach einer inhaltlichen Würdigung der Tatbestandsmerkmale werden die jeweiligen Verpflichtungen für Zulassungsverfahren sowie die laufende Prüfung und Überwachung erörtert. Kurz wird auch auf die Verzahnung zur PRIIP-VO sowie zum Kleinanlegerschutzgesetz eingegangen.

Die Entwicklung des Gewerberaummietrechts 2014

Jürgen Fritz (NJW 2015, 1064)

Der Autor setzt seine Besprechungsserie zur Rechtsprechung zum Gewerberaummietrecht fort (vgl. Strukturierte Finanzierungen, Ausgabe 4/2014). Erörtert werden Entscheidungen aus den Sachverhaltsbereichen zu Schönheitsreparaturen sowie Verwaltungskostenumlagen und Schriftform.

Wesentliche Bedeutung habe insbesondere die Abkehr des BGH von seiner bisherigen Rechtsprechung zu sogenannten „Mischmietverhältnissen“ erfahren. Darunter werden Mietverhältnisse verstanden, die definitorische Überschneidungen von Gewerbe- und Wohnraummiete enthalten. Hier sei der BGH bislang nach der Maßgeblichkeit der Gewerberaummiete verfahren. Nach neuen Tendenzen des VIII. Zivilsenates des BGH genüge es künftig nicht mehr, wenn der Mieter in einem Teil der Mietfläche auch seinen Lebensunterhalt verdiene, vielmehr sei auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Es sei auf die tatsächlichen Vorstellungen der Mietvertragsparteien rückzuschließen.

Testamentsvollstreckung beim Kommanditanteil – Ein Überblick über Voraussetzungen und Wirkungen

Birgit Schneider (NJW 2015, 1142)

Der Beitrag setzt sich mit den wesentlichen Voraussetzungen und Folgen auseinander, die bei der Testamentsvollstreckung über einen Kommanditanteil bestehen. Hierzu werden zunächst die Inhalte der Testamentsvollstreckung den grundsätzlichen Vorgaben der Kommanditistenstellung gegenübergestellt. Voraussetzung sei neben einer entsprechenden erbrechtlichen Verfügung insbesondere die Zustimmung aller Gesellschafter, zudem dürfe der Gesellschaftsvertrag nicht von der gesetzlichen Regelung zugunsten eines Eintrittsrechts abweichen. Ist die Testamentsvollstreckung über einen Kommanditanteil wirksam, würden die Gesellschafterrechte vorbehaltlich erbrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Schranken vom Testamentsvollstrecker ausgeübt. Der Beitrag schließt mit einer Auseinandersetzung über die Folgen, die bei einer Kompetenzüberschreitung des Testamentsvollstreckers gegenüber dem Erben des Gesellschaftsanteils eintreten können.

Die „Ehegatten-GbR“ als Gesellschafterin einer Fondsgesellschaft

Lorenz Neumann (NZG 2015, 255)

Der Beitrag befasst sich mit der Frage, wie mit einem Fondsanteil umgegangen werden soll, der von Ehegatten gemeinschaftlich gezeichnet wurde, wenn einer der Ehegatten insolvent wird. Zunächst werden die Unterschiede der Übernahme der Gesellschaftsanteile durch eine Gemeinschaft nach Bruchteilen und als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts erörtert. Für den Regelfall, dass für die Beteiligung einer Ehegatten-GbR keine gesellschaftsvertraglichen Regelungen getroffen wurden, bleibe es dabei, dass die GbR mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst werde. Die Rechte der in Liquidation versetzten GbR würden dann durch den nicht insolventen Ehepartner zusammen mit dem Insolvenzverwalter wahrgenommen. Die Liquidation hätte die Abwicklung des Anteils an der Fondsgesellschaft zum Inhalt.

Grunderwerbsteuer beim Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft und bei der Anteilsvereinigung – Überblick über ausgewählte Fiktionstatbestände des GrEStG und deren bilanzielle Behandlung

Claudia Schmudlach (DB 2015, 703)

Die Autorin gibt einen Überblick über die Fiktionstatbestände des § 1 Abs. 2a, Abs. 3 und Abs. 3a GrESt anhand ausgewählter Beispiele. Neben den Grunderwerbsteuerlichen Folgen bei gesellschaftsrechtlichen Umgestaltungen befasst sich die Autorin auch mit der bilanziellen Behandlung der Grunderwerbsteuer. Hier ist sie der Auffassung, dass die neuere BFH-Rechtsprechung, wonach die Grunderwerbsteuer in den Fällen des § 1 Abs. 2a und 3 GrEStG durchweg eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt (vgl. auch Strukturierte Finanzierungen Ausgabe 2/2015), auch für Fälle des § 1 Abs. 3a GrEStG gelten dürfte.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Dr. Claudia Pischetsrieder

Director/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8424

cpischetsrieder@deloitte.de

Simone Siller

Senior Manager/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8845

ssiller@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an caulusoy@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.